

3-RV.2021.137
P 166

Beschluss vom 21. Oktober 2021

Besetzung Präsident Heuscher
 Richter Senn
 Richter Herzog
 Gerichtsschreiberin Bernhard

Rekurrent 1 **A.**_____

Rekurrentin 2 **B.**_____

Zustelladresse: C. _____

Gegenstand **Einspracheentscheid der Steuerkommission Q. _____**
 vom 10. Juni 2021
 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2018

Das Gericht zieht entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1.

Mit an das Gemeindesteuernamt Q. gerichtetem Schreiben vom 5. August 2021 nahm A. zum Einspracheentscheid der Steuerkommission Q. vom 10. Juni 2021 Stellung. Es wurde ausgeführt, dass von der Steuerkommission Q. auf die Argumente und Einwände nicht detailliert eingegangen worden sei. "Aus den oben genannten Gründen halte ich meine Argumente gegen den Steuerbescheid aufrecht."

2.

Das Gemeindesteuernamt Q. übermittelte das innerhalb der Rechtsmittelfrist für einen Rekurs eingegangene Schreiben von A. vom 5. August 2021 zuständigkeitshalber dem Spezialverwaltungsgericht. Das Spezialverwaltungsgericht hat das Schreiben vom 5. August 2021 als Rekurs entgegengenommen.

3.

Mit Verfügung vom 31. August 2021 wurden A. und B. aufgefordert, einen Kostenvorschuss von CHF 700.00 zu bezahlen.

4.

Mit Schreiben vom 14. September 2021 wies A. C. als seine Zustellbevollmächtigte in der Schweiz aus verbunden mit dem Hinweis, "dass eine Eingabe als Rekurs durch Frau C. nicht erfolgt ist (...)." Gleichzeitig wurde bestätigt, dass die Eingangsbestätigung mit Kostenvorschussverfügung vom 31. August 2021 sowie die Rechnung vom 1. September 2021 eingegangen seien.

5.

Mit letzter Mahnung vom 4. Oktober 2021 wurden A. und B. aufgefordert, innerhalb einer letzten Frist von 10 Tagen den Kostenvorschuss zu bezahlen, ansonsten auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

6.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 wies A. ausdrücklich darauf hin, "dass wir keinen Rekurs weder bei der Gemeindeverwaltung Q. Abteilung Steuern noch beim Spezialverwaltungsgericht erhoben und demzufolge auch keine Rekurschrift eingereicht haben." Ein Rückzug des Rechtsmittels sei daher nicht erforderlich. Die Mahnung wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses sei gegenstandslos. Ebenso sei keine Rekurseingabe durch die Zustellungsbevollmächtigte erfolgt.

7.

Aus der Eingabe von A. vom 6. Oktober 2021 ergibt sich eindeutig, dass – trotz Beanstandungen im Schreiben an das Gemeindesteueramt Q. von 5. August 2021 – keine Anfechtung des Einspracheentscheides der Steuerkommission Q. vom 10. Juni 2021 beabsichtigt wurde. Mangels Anfechtung wird das vom Spezialverwaltungsgericht eingeleitete Verfahren damit gegenstandslos. Es wird ohne Kostenfolge von der Kontrolle abgeschrieben. Damit wird auch ohne Weiteres die letzte Mahnung des Kostenvorschusses hinfällig.

8.

Da kein Sachentscheid gefällt werden muss, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

Das Gericht beschliesst:

1.

Das Verfahren wird als gegenstandslos von der Kontrolle abgeschrieben.

2.

Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Zustellung an:
die Rekurrenten (Zustellbevollmächtigte)
das Kantonale Steueramt
das Gemeindesteueramt Q.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde** beim **Verwaltungsgericht** des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung **beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen**. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

Aarau, 21. Oktober 2021

Spezialverwaltungsgericht

Steuern

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Heuscher

Bernhard